

Satzung

des Christlichen Vereins Junger Menschen / CVJM Wiesloch e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Christlicher Verein Junger Menschen / CVJM Wiesloch e.V.

Er hat seinen Sitz in Wiesloch und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesloch eingetragen.

§ 2 Grundlage und Ziel

Der CVJM Wiesloch e.V. bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Er will allen Menschen in ihrer Ganzheit (Leib, Seele und Geist) dienen.

Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM („Pariser Basis“ von 1855):

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, die Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland e.V. in der Fassung von 1985:

„Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die >Pariser Basis< gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

Mit dem Bekenntnis zu Jesus Christus als ihrem Herrn wissen sich die Mitglieder des CVJM in Wiesloch als lebendige Glieder in Gemeinde und Kirche gerufen.

Der Dienst geschieht zugleich auf der Bekenntnisgrundlage der Evangelischen Landeskirche in Baden. Er weiß sich aber ebenfalls der ökumenischen Dimension seiner Arbeit verpflichtet.

§ 3 Aufgaben

1. Der Verein übernimmt für die Verwirklichung des unter §2 aufgezählten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:

- 1.1. Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubens
- 1.2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst
- 1.3. Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen und sittlich gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

2. Dies geschieht vor allem durch

- 2.1. Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelarbeit,

- Seelsorge, Evangelisation und Schrifttum
- 2.2. Rat und seelsorgerische Hilfe in allen Lebensfragen
- 2.3. missionarische Aktionen
- 2.4. Angebote eines Bildungsprogramms mit Vorträgen, Gesprächskreisen und Seminaren
- 2.5. Verbreitung von christlichen Schriften und Büchern sowie Ton- und Bildmaterialien
- 2.6. Feierstunden, Gesang, Musik, Freizeiten, Sport und Spiel
- 2.7. Heranziehen seiner Mitglieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins und deren Begleitung
- 2.8. Beratung der Wehrpflichtigen und Betreuung der Wehr und Zivildienstleistenden
- 2.9. Jugendpflege und Jugendsozialarbeit.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 vom 16.März 1976.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist dem „CVJM-Landesverband Baden e.V.“ als Mitglied angeschlossen, dem Regionalverband Kurpfalz zugeordnet und über den „CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V.“ dem „Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ angeschlossen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme vollzieht der Vorstand (§10, 6). Alle Mitglieder besitzen das Wahlrecht.
2. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmeldung beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§10, 6). Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt oder den Verein grob schädigt.
3. Wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann in der Jungschar am Vereinsleben teilnehmen.
4. Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.

§ 6 Altersstufen und Arbeitsgebiete

1. Jungschar
2. Jugendkreis /Jugendbibelkreis
3. Junge Erwachsene
4. Familien / Frauen / Männer
5. Hauskreis / Hausbibelkreis
6. Sport / Eichenkreuz
7. Musikarbeit
8. weitere örtliche Arbeitsgebiete

7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Die Jahreshauptversammlung

1. Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen und zwar im Monat Februar/März.

2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

3. Die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung ist gebunden an die Anwesenheit wenigstens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder. Ist das erforderliche Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

4. Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

5. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- 5.1. Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Schriftführers, des Kassierers und der 3 Beisitzer des Vorstandes; die Wahl gilt für vier Jahre.
- 5.2. Benennung der Vertreter in Regionalvertretung und der Delegiertenversammlung des Landesverbandes.
- 5.3. Wahl zweier Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter.
- 5.4. Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes
- 5.5. Genehmigung des Haushaltsplans
- 5.6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 5.7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 5.8. Überprüfung, Aussprache und Beschlussfassung über die verschiedenen Arbeitsgebiete und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung des Vorjahres und des Vorstandes.
- 5.9. Beratung des Arbeitsprogramms

6. Für die Abstimmungen sind erforderlich:

- 6.1. bei Vorstandswahlen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; im 2. Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.
- 6.2. bei Satzungsänderungen zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierbei müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Anwesenheit nicht erreicht, findet bezüglich der Beschlussfähigkeit §8, 3 Satz 2 + 3 entsprechende Anwendung.
- 6.3. bei anderen Beschlussfassungen die einfache Stimmenmehrheit.
- 6.4. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; hierbei bleiben Enthaltungen unberücksichtigt.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von §8.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1.1. dem Vorsitzenden
- 1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 1.3. dem Schriftführer
- 1.4. dem Kassierer
- 1.5. drei Beisitzern, die - wenn möglich - aus den Leitern und Mitarbeitern der einzelnen Abteilungen gewählt werden.
- 1.6. zwei Jugendvertretern

2. Damit die Stetigkeit in der Arbeit des Vorstandes gewährleistet ist, scheiden alle zwei Jahre nach folgender Ordnung aus:

- 2.1. der Vorsitzende, der Schriftführer und 1 Beisitzer
- 2.2. der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und 2 Beisitzer.

Die Jahreshauptversammlung beschließt bei der Wahl der einzelnen Beisitzer den Zeitpunkt ihres Ausscheidens. Wiederwahl ist möglich.

3. Die beiden Jugendvertreter werden von den Vereinsmitgliedern, die das 14. Lebensjahr, noch nicht aber das 26. vollendet haben, jeweils auf ein Jahr bestellt.

4. Fällt der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schriftführer oder der Kassierer während der Amtszeit aus, so beruft der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied (§10, 1), das dieses Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch verwaltet. Die Jahreshauptversammlung hat eine Ersatzwahl für die Restdauer der Wahlzeit vorzunehmen. Letzteres gilt auch für die Beisitzer.

5. Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, das die Ziele nach §2 als verbindlich für sich selbst und den Verein anerkennt, die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

6. Aufgabe des Vorstandes ist die Durchführung des Dienstes im Sinne von §2. Dazu gehören insbesondere:

- 6.1. die Leitung des Vereins
- 6.2. die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung ihrer Leiter
- 6.3. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- 6.4. die Einberufung und Vorbereitung von Jahreshauptversammlung und außerordentlicher Mitgliederversammlung sowie die Festsetzung der Tagesordnung hierfür
- 6.5. die Aufstellung einer Verfahrensordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Einzug von Beiträgen, Verleihung von Abzeichen usw.

7. Die Vorstandsmitglieder gemäß 1, 1-4 bilden den Vorstand im Sinne des BGB. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Verpflichtende Erklärungen sind wirksam, wenn sie von zwei seiner Mitglieder unterzeichnet sind.

8. Der Vorstand tritt in der Regel vierteljährlich zusammen. Er wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

Über sämtliche Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll abzufassen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes sind von diesem zu genehmigen. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand beschlossen und danach den Mitgliedern zur Einsicht zugänglich gemacht.

§ 12 Gruppen und Abteilungen des Vereins

1. Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.

2. Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 13 Die Finanzierung

Die finanziellen Mittel zur Durchführung der Arbeit setzen sich zusammen aus

1. den regelmäßigen Mitgliederbeiträgen
2. den Opfern und Erträgen aus Aktionen
3. den Spenden von Freunden
4. den jährlichen Zuschüssen der Kirchengemeinde
5. den staatlichen Zuwendungen

14 Änderung der Satzung

1. Anträge zur Satzungsänderung müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung mitgeteilt werden.

2. Für Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung gilt §8, 5.7 und §8, 6.2.

3. Jeder Änderung dieser Satzung (siehe §8, 6.2) muss der Vorstand des CVJM-Landesverband Baden e.V. zustimmen.

(Anmerkung: Bei anerkannter Gemeinnützigkeit des Vereins ist die Änderung ein für steuerliche Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.)

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Zu einer solchen kann auch eine Jahreshauptversammlung erklärt werden.

2. Für die Beschlussfähigkeit und die erforderliche Mehrheit gilt §8, 6.2. entsprechend.

§ 16 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch auf das

Vereinsvermögen. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes entscheidet die auflösende Versammlung über vorhandenes Vermögen zur weiteren Verwendung für eine Arbeit im Sinne von §2.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 2.3.1989 beschlossen und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09.04.2003 in der geänderten Fassung verabschiedet worden.

Eine weitere Änderung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 17.04.2013 verabschiedet.